

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 293

ausgegeben am 20. November 2014

Verordnung vom 18. November 2014 über Massnahmen gegenüber Jemen

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBl. 2009 Nr. 41, und in Ausführung der Resolution 2140 (2014) vom 26. Februar 2014 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen¹ verordnet die Regierung:

I. Zwangsmassnahmen

Art. 1

Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

1) Gesperrt sind Gelder und wirtschaftliche Ressourcen im Eigentum oder unter direkter oder indirekter Kontrolle:

- a) der im Anhang aufgeführten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen;
- b) der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen, die im Namen oder auf Anweisung der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Bst. a handeln;
- c) der Unternehmen und Organisationen, die sich im Eigentum oder unter Kontrolle der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Bst. a oder b befinden.

2) Es ist verboten, den von der Sperrung betroffenen natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen Gelder zu überweisen oder

Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonst wie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

3) Die Regierung kann Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen ausnahmsweise bewilligen zur:

- a) Vermeidung von Härtefällen;
- b) Erfüllung bestehender Verträge;
- c) Erfüllung von Forderungen, die Gegenstand einer bestehenden Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind;
- d) Bezahlung angemessener Honorare und Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung juristischer Dienstleistungen;
- e) Bezahlung von Gebühren oder Dienstleistungskosten für die routinemässige Verwahrung oder Verwaltung gesperrter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen; oder
- f) Wahrung liechtensteinischer Interessen.

4) Sie bewilligt Ausnahmen nach Abs. 3 gemäss den massgeblichen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

5) Gesuche um Ausnahmbewilligungen sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung bedeuten:

- a) Gelder: finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel, Guthaben, Schulden und Schuldverpflichtungen, Wertpapiere und Schuldtitel, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Exporte;

- b) Sperrung von Geldern: die Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung der Gelder ermöglicht, mit Ausnahme von normalen Verwaltungshandlungen von Banken und Wertpapierfirmen;
- c) wirtschaftliche Ressourcen: Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, insbesondere Immobilien und Luxusgüter, mit Ausnahme von Geldern nach Bst. a;
- d) Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen: die Verhinderung ihrer Verwendung zum Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich des Verkaufs, des Vermietens oder des Verpfändens solcher Ressourcen.

Art. 3

Ein- und Durchreiseverbot

1) Die Einreise nach Liechtenstein und die Durchreise durch Liechtenstein sind den im Anhang aufgeführten natürlichen Personen verboten.

2) Die Regierung kann Ausnahmen gewähren, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des zuständigen Ausschusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Entsprechende Gesuche sind beim Ausländer- und Passamt einzureichen.

II. Vollzug und Strafbestimmungen

Art. 4

Kontrolle und Vollzug

1) Die Stabsstelle FIU überwacht den Vollzug der Zwangsmassnahmen nach Art. 1. Sie prüft insbesondere die Gesuche um Ausnahmegewilligungen und leitet sie - erforderlichenfalls nach Konsultation weiterer betroffener Stellen - mit ihrer Empfehlung an die Regierung weiter.

2) Das Ausländer- und Passamt überwacht den Vollzug des Ein- und Durchreiseverbots nach Art. 3. Es prüft insbesondere die Gesuche um Ausnahmegewilligungen und leitet sie - erforderlichenfalls nach Konsultation weiterer betroffener Stellen - mit seiner Empfehlung an die Regierung weiter.

3) Die zuständigen liechtensteinischen Behörden ergreifen die für die Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen notwendigen Massnahmen, zum Beispiel die Anmerkung einer Verfügungssperre im Grundbuch oder die Pfändung oder Versiegelung von Luxusgütern.

Art. 5

Meldepflichten

1) Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Art. 1 Abs. 1 fallen, müssen dies der Stabsstelle FIU unverzüglich melden.

2) Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten sowie Gegenstand und Wert der gesperrten Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten.

Art. 6

Strafbestimmungen

- 1) Wer gegen Art. 1 oder 3 verstösst, wird nach Art. 10 ISG bestraft.
- 2) Wer gegen Art. 5 verstösst, wird nach Art. 11 ISG bestraft.

III. Schlussbestimmung

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang²

(Art. 1 Abs. 1 Bst. a und 3 Abs. 1)

Natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Massnahmen nach Art. 1 und 3 richten

Erläuterungen

Die Namensliste umfasst folgende 2 Abschnitte:

A. Liste der natürlichen Personen

B. Liste der Unternehmen und Organisationen

Jeder aufgeführten natürlichen Person und jedem Unternehmen bzw. jeder Organisation ist eine fixe Referenznummer zugewiesen. Eine solche setzt sich aus drei Buchstaben und mehreren Ziffern zusammen. Die ersten beiden Buchstaben "YE" stehen für Jemen. Der dritte Buchstabe "i" oder "e" gibt an, ob es sich um eine natürliche Person (i) oder ein Unternehmen/eine Organisation (e) handelt. Die Ziffern der Referenznummer zeigen an, um den wievielten Listeneintrag des zuständigen Ausschusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen es sich handelt. Die Liste ist alphabetisch geordnet.

Zusätzliche Informationen aus der Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste können, soweit vorhanden, unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.un.org/sc/committees/2140/narrative.shtml>

Die Namen der natürlichen Personen und Unternehmen/Organisationen, die von der Liste gestrichen wurden, können unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.un.org/sc/committees/2140/pressreleases.shtml>

Abkürzungen

Natürliche Personen

Name

Name 1, Name 2, Name 3, Name 4: Für jede natürliche Person stehen vier verschiedene Namensfelder zur Verfügung, um so den Benennungs-

regeln in allen Kulturen Rechnung zu tragen. Eine Person kann aus mehreren Gründen weniger als vier Namen haben: a) fehlende Information zum vollständigen Namen der Person b) die im Herkunftsland der betroffenen Person geltenden Benennungsregeln können nicht sämtliche der sonst üblichen vier Namensteile vorsehen.

Title

Titel: Ehrentitel, berufliche, religiöse oder andere Titel.

Designation

Bezeichnung: Offizielle Funktion.

DOB ("Date of birth")

Geboren am: Geburtsdatum, inkl. allfälliger anderer Daten.

POB ("Place of birth")

Ort: Geburtsort, inkl. allfällige andere Orte.

Good quality a.k.a. (a.k.a = "also known as")

Zweifelloser Deckname: Alias (auch bekannt als), Deckname, welcher zur zweifellosen Identifizierung der betroffenen Person ausreicht.

Low quality a.k.a. (a.k.a = "also known as")

Zweifelhafter Deckname: Alias (auch bekannt als), Deckname, welcher zur zweifellosen Identifizierung der betroffenen Person wahrscheinlich nicht ausreicht.

Nationality

Nationalität: Bezeichnet die frühere oder gegenwärtige Staatsangehörigkeit/Nationalität.

Passport no.

Pass No: Passnummer(n).

National identification no.

Nationale Identifikationsnummer: Nationale Identifikationsnummer (zum Beispiel Nummer für Identitätskarte, Nummer für Sozialversicherungsausweis, usw.)

Address

Adresse: Bezeichnet den/die permanenten, vorübergehenden oder früheren Wohnort(e) des Betroffenen.

Listed on

Eingetragen am: Zeitpunkt, an welchem der Name in die UNO-Liste übernommen wurde (einschliesslich Änderungen).

Other information

Andere Informationen: Angaben, welche zusätzlich zu den unter den anderen Rubriken erwähnten aufgeführt werden.

na

Nicht verfügbar: Angaben, welche nicht verfügbar sind.

Unternehmen und Organisationen**Name**

Name: Name des Unternehmens oder der Organisation.

A.k.a. ("Also known as")

Deckname: Alias (auch bekannt als).

F.k.a. ("Formerly known as")

Ehemaliger Name: Ehemals bekannt unter.

Address

Adresse: Adresse, wo das Unternehmen oder die Organisation ansässig ist oder über Aussenstellen verfügt.

Listed on

Eingetragen am: Zeitpunkt, an welchem der Name in die UNO-Liste übernommen wurde (einschliesslich Änderungen).

Other information

Andere Informationen: Angaben, welche zusätzlich zu den unter den anderen Rubriken erwähnten aufgeführt werden.

na ("not available")

Nicht verfügbar: Angaben, welche nicht verfügbar sind.

A. Natürliche Personen

1.	YEl.002 Name: 1: ABDULLAH 2: YAHYA 3: AL HAKIM 4: Title: Designation: Huthi group second-in-command DOB: a) Approximately 1985 b) Between 1984 and 1986 POB: a) Dahyan, Yemen b) Sa'dah Governorate, Yemen Good quality a.k.a.: a) Abu Ali al Hakim b) Abu-Ali al-Hakim c) Abdallah al-
----	---

	Hakim d) Abu Ali Alhakim e) Abdallah al-Mu'ayyad Low quality a.k.a.: na Nationality: Yemen Passport no.: na National identification no.: na Address: Dahyan, Sa'dah Governorate, Yemen Listed on: 7 Nov. 2014 (amended on 20 Nov. 2014) Other information: Gender [Male].
2.	YEi.004 Name: 1: ABDULMALIK 2: AL-HOUTHY 3: 4: Title: na Designation: na DOB: na POB: na Good quality a.k.a.: na Low quality a.k.a.: na Nationality: na Passport no.: na National identification no.: na Address: na Listed on: 14 Apr. 2015 Other information: Leader of Yemen's Houthi Movement. Has engaged in acts that threaten the peace, security, or stability of Yemen.
3.	YEi.001 Name: 1: ABD 2: AL-KHALIQ 3: AL-HUTHI 4: Title: Designation: Huthi military commander DOB: 1984 POB: na Good quality a.k.a.: a) Abd-al-Khaliq al-Huthi b) Abd-al-Khaliq Badr-al-Din al Huthi c) 'Abd al-Khaliq Badr al-Din al-Huthi Low quality a.k.a.: Abu-Yunus Nationality: Yemen Passport no.: na National identification no.: na Address: na Listed on: 7 Nov. 2014 (amended on 20 Nov. 2014) Other information: Gender [Male].
4.	YEi.005 Name: 1: AHMED 2: ALI 3: ABDULLAH 4: SALEH Title: na Designation: na DOB: na POB: na Good quality a.k.a.: na Low quality a.k.a.: na Nationality: na Passport no.: na National identification no.: na Address: na Listed on: 14 Apr. 2015 Other information: Has played a key role in facilitating the Houthi military expansion. Has engaged in acts that threaten the peace, security, or stability of Yemen. Ahmed Saleh is the son of the former President of the Republic of Yemen, Ali Abdullah Saleh (YEi.003).
5.	YEi.003 Name: 1: ALI 2: ABDULLAH 3: SALEH 4: Title: Designation: a) President of Yemen's General People's Congress party b) Former President of the Republic of Yemen DOB: a) 21 Mar. 1945 b) 21 Mar. 1946 c) 21 Mar. 1942 d) 21 Mar. 1947 POB: a) Bayt al-Ahmar, Sana'a Governorate, Yemen b) Sana'a, Yemen c) Sana'a, Sanhan, Al-Rib' al-Sharqi Good quality a.k.a.: Ali Abdallah Salih Low quality a.k.a.: na Nationality: Yemen Passport no.: 00016161 (Yemen) National identification no.: 01010744444 Address: na Listed on: 7 Nov. 2014 (amended on 20 Nov. 2014) Other information: Gender [Male]

B. Unternehmen und Organisationen

-
- 1 Der Text dieser Resolutionen ist unter www.un.org/en/sc/documents/resolutions in englischer Sprache abrufbar.
-
- 2 Anhang abgeändert durch [LGBI. 2015 Nr. 127](#).